

Anmerkungen des BMBF zum Referentenentwurf des BMWi und BMI zum Zweiten Gesetz über die Bereitstellung und Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Zweites Open-Data-Gesetz)

Neben untenstehenden Hinweisen zu Überarbeitungsbedarfen verweisen wir im Übrigen auf die Kommentierung der aktualisierten Version des RefE.

1. EGovG

BMBF sieht weiterhin eine pauschale Einbeziehung von Forschungsdaten in den Anwendungsbereich von § 12a EGovG kritisch. Eine Streichung der Ausnahme für Forschungsdaten ist allein dann denkbar, wenn den Besonderheiten von Forschungsdaten durch weitere Regelungen Rechnung getragen werden und forschungsadäquate und wissenschaftsgesteuerte Prozesse Berücksichtigung finden. Zudem müssen sich angemessene Übergangsfristen im Gesetz wiederfinden. Wir verweisen insofern auf den bilateral abgestimmten Kompromissvorschlag mit BMI und den in die Kommentierung eingefügten Formulierungsvorschlag.

2. DNG**a) Anwendungsbereich, § 2 Abs. 1 Nr. 4**

BMBF regt an, dass gemeinsam mit den federführenden Ressorts ein gemeinsames Verständnis erarbeitet wird, welcher Adressatenkreis von der Formulierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 DNG-E erfasst ist. Aus dem Entwurf ist nicht unmittelbar ersichtlich, ob Hochschulen und Universitäten sowie auch privatwirtschaftliche Zuwendungsempfänger in Forschungsprojekten in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Bei der jetzigen unbestimmten Formulierung und der Breite der Förderlandschaft des BMBF entstünde ansonsten eine Rechtsunsicherheit in der Anwendungspraxis des DNG, die für die Forschungscommunity insgesamt vermieden sollten. S. hierzu auch die Kommentierung des aktuellen RefE.

b) Verfügbare Formate, Metadaten, § 7 Abs. 2 DNG

BMBF hatte in den beiden vergangenen Abstimmungsschleifen einen konkreten Änderungsvorschlag zur Technik Klausel „Stand der Technik“ eingebracht. Hierauf wurde bislang leider nicht eingegangen. Für eine entsprechende Erläuterung, warum der Vorschlag nicht aufgegriffen werden kann, wären wir dankbar.

In der Sache: Der „Stand der Technik“ ist eine recht anspruchsvolle Technik Klausel. Fraglich ist, warum die (allgemein) „anerkannten Regeln der Technik“ hier nicht genügen. Die nicht den Ansprüchen an die Rechtsförmlichkeit genügende, unspezifische Einschränkung „soweit möglich und sinnvoll“ ist im Gegenzug verzichtbar.

c) Lizenzen

BMBF bittet um weitere Überarbeitung der Regelung zur Lizenzierung (jetzt neu in § 4 Abs. 4 DNG). Soweit eine Lizenzierung vorgenommen wird, sollten offene Lizenzen verwendet werden, s. hierzu Formulierungsvorschläge im RefE.

3. **Begründung des RefE**

- BMBF hatte unter A VI. 4. c. Vorgabe 1 um eine Ergänzung zur Schätzungsgrundlage für die in freier Schätzung ermittelte Anzahl von 20 betroffenen Behörden hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Norm gebeten und erhält diese Bitte weiter aufrecht.
- In der Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr.4 bittet BMBF um Aufnahme einer Klarstellung mit Blick auf die Regelungsadressaten.